Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelnen

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit …

der Beantragung von Jugendhilfe.

Diese DSGVO-Informationspflichten finden Verwendung für folgende Formulare:
form00216 Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
form00267 Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe
form00275 Kurzantrag auf Gewährung von Jugendhilfe

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
info@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-770

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
datenschutz@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-77225

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben,

- zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Jugendhilfe,
- zur Gewährung, Planung und Steuerung der Jugendhilfe sowie
- zur Heranziehung zu den Kosten von teil- und vollstationären Jugendhilfen.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten werden aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a, c und e, Art. 9, Art. 10 DSGVO, Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und der fachgesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 61 ff., 97a SGB VIII, § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 23 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bearbeitet.

Der konkrete Umfang der Datenverarbeitung ergibt sich aus den fachgesetzlichen Regelungen in §§ 13 Abs. 3, 18 Abs. 3, 19 ff., 27 ff., 35a, 41, 42, 91 ff. SGB VIII sowie §§ 90 ff. SGB IX.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Wir verarbeiten möglicherweise folgende Kategorien Ihrer Daten:

- Personalien,
- Kontaktdaten,
- Personen- und Familienstand,
- Daten zu Wohnung und Aufenthalt,
- Daten zu Werdegang, Beruf und Arbeit,
- Daten zu Familien- und Haushaltsangehörigen,
- Daten zur Erziehungsbefähigung,
- ethnische und kulturelle Herkunft,
- religiöse und weltanschauliche Überzeugung,
- Gesundheitsdaten, einschließlich Schwangerschaft und Behinderung sowie Therapieplanung und -verlauf,
- strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten,
- Daten zu früheren oder laufenden Leistungen und Maßnahmen der Jugendhilfe sowie
- Daten zum Bedarf an Eingliederungshilfe.

Möglicherweise erhalten wir Ihre Daten von Antragstellerinnen und Antragstellern, von Schulen und dort tätigen Psychologinnen und Psychologen, von anderen Berufs- und Bildungseinrichtungen, von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder weiteren Behörden und Stellen.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben übermitteln wir die erforderlichen Daten an Leistungserbringer oder andere Behörden und Stellen.

Hierbei beachten wir selbstverständlich eine eventuell bestehende Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB), soweit unser gesetzlicher Schutzauftrag dies zulässt.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form. Hierzu nutzen wir gegenwärtig das von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) entwickelte Fachverfahren OK.JUS.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation ist **nicht** vorgesehen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 67c SGB X benötigen.

Ihre personenbezogenen Daten werden aus den Bereichen Hilfe zur Erziehung – Einzelfälle gemäß Aktenplankennzeichen (AplZ) 4351 sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – Einzelfälle nach AplZ 4352 des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPl Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPlAufbew) nach 10 Jahren gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Grundsätzlich sind Ihre Angaben im Zusammenhang mit der Hilfegewährung **freiwillig**.

Allerdings sind Sie während der Beantragung sowie dem Bezug von Sozialleistungen zur **Mitwirkung** gemäß §§ 60 ff. SGB I verpflichtet.

Zudem besteht zur Entscheidung über die **Heranziehung zu Kosten** für teil- und vollstationäre Jugendhilfen gemäß § 97a SGB VIII eine **Pflicht zur Auskunft** über Ihre **Einkommensverhältnisse**.

Ihre Angaben werden

- zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Jugendhilfe,
- zur Gewährung, Planung und Steuerung der Jugendhilfe sowie
- zur Heranziehung zu den Kosten für teil- und vollstationäre Jugendhilfen

benötigt (§§ 13 Abs. 3, 18 Abs. 3, 19 ff., 27 ff., 35a, 41, 42, 91 ff. SGB VIII).

Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir unsere gesetzlichen Aufgaben hinsichtlich der Gewährung von Jugendhilfe nicht bzw. nicht richtig erfüllen.

Des Weiteren können wir Sie nicht umfassend fachlich beraten.

Stand: 16.07.2026